



Michael-Ende-Schule ♦ Königstraße 336 ♦ 32427 Minden

Michael-Ende-Schule

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Minden

Primarstufe mit offenem Ganztag

Tel. 0571/9743347

Fax 0571/9743348

info@michael-ende-schule-minden.de

www.michael-ende-schule-minden.de

Antrag auf Beurlaubung gem. § 43 Abs. 3 SchulG NRW

(Name, Vorname Schüler*in)

(Klasse)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit beantrage ich/beantragen wir die Beurlaubung meines/unseres o.a. Kindes

☐ am _____

☐ in der Zeit vom _____ bis _____

Es liegt ein **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

Entscheidung der Klassenleitung: Der Antrag wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Tagen bzw. vor oder nach Feiertagen und Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt. Grund: _____

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer*in/Schulleitung



Michael-Ende-Schule

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Minden

Primarstufe mit offenem Ganztag

Tel. 0571/9743347

Fax 0571/9743348

Michael-Ende-Schule ♦ Königstraße 336 ♦ 32427 Minden

info@michael-ende-schule-minden.de

www.michael-ende-schule-minden.de

Wichtige Infos:

Beurlaubung von Schüler*innen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW besteht für alle Schüler*innen u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schüler*innen können von dieser Teilnahmepflicht nur gem. § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen und nur auf einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Beurlaubungsanträge sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden. Soweit möglich ist eine geeignete Bescheinigung (z.B. vom Verein...) dem Antrag beizufügen. Bis zu zwei Tagen kann eine Lehrkraft eine Beurlaubung aussprechen, ab drei Tagen oder vor und nach Feiertagen und Ferien und auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen („Brückentagen“) beurlaubt die Schulleitung. Insgesamt soll die Gesamtzeit von Beurlaubungen nicht länger als eine Woche pro Schuljahr umfassen. Grundsätzlich dürfen Beurlaubungen nicht den Zweck haben, Schulferien zu verlängern, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

a.) Persönliche Anlässe:

- eigene Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften,
- Hochzeit, Jubiläen, eigene Taufe, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie.

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b.) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schüler*innen eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und sportlichen Wettbewerben, Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten usw.),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- Erholungsmaßnahmen wie z.B. Eltern-Kind-Kur (diese überschreitet die Grenze von einer Woche pro Schuljahr),
- für ausländische Schüler*innen Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße des Schulamtes des Kreises Minden-Lübbecke geahndet werden.